

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25.000
3629 (1987), 3630 (1988), 3729 (1987), 3730 (1988)
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - 85 - 798/88.

ÜBERSICHT M 1:25.000

Es wird festgestellt und hiermit be-
glaubigt, daß die Abschrift des Be-
bauungsplanes mit der vorgelegten
Urschrift übereinstimmt.

....., den.....

.....

Bürgermeister

GEMEINDE LEHRE ORTSCHAFT ESSENRODE

ALTE KRUGSTRASSE MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

BEBAUUNGSPLAN

IN KRAFT GETRETENE PLANFASSUNG

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Bohlweg 1 38100 Braunschweig

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der nebenstehenden örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Lehre, den 05.08.1999

gez. Denneberg
(Bürgermeister)

Siegel

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.03.1996 die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 09.06.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Lehre, den 05.08.1999

gez. Denneberg
(Bürgermeister)

Siegel

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 03.11.1998 dem Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift und der Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.11.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift und der Begründungen haben vom 07.12.1998 bis 08.01.1999 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lehre, den 05.08.1999

gez. Denneberg
(Bürgermeister)

Siegel

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.06.1996).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Helmstedt, den 29.07.99

gez. Weiß
(Katasteramt)

Siegel

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift nach Prüfung der Hinweise und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.06.1999 als Satzung (§ 10 BauGB und § 97 NBauO) sowie die Begründungen beschlossen.

Lehre, den 05.08.1999

gez. Denneberg
(Bürgermeister)

Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Bohlweg 1
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 20.07.1999

gez. i. A. Maike Klesen
(Planverfasser)

Die Satzungsbeschlüsse sind gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 19.07.1999 im Amtsblatt Nr. 29 für den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift sind damit am 19.07.1999 in Kraft getreten.

Lehre, den 05.08.1999

gez. Denneberg
(Bürgermeister)

Siegel

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift nicht geltend gemacht worden.

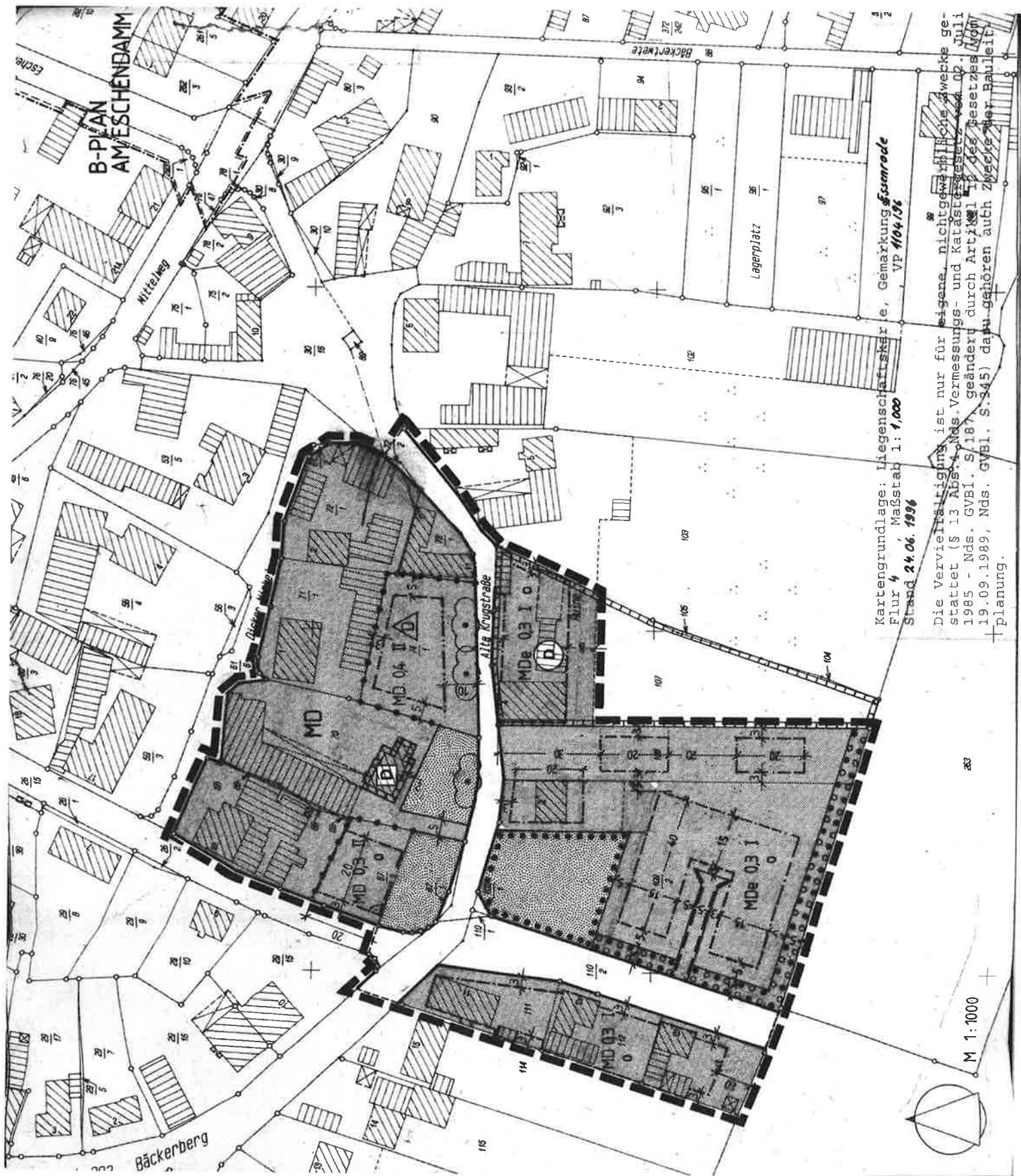
Lehre, den

.....
(Bürgermeister)

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lehre, den

.....
(Bürgermeister)



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung **Essemerode**
 Flur 4, Maßstab 1:1.000
 Stand 24.06.1996


Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S.187, geändert durch Art. 1 des Gesetzes (Nds. 19.09.1989, Nds. GVBl. S.345) dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

M 1:1000

23

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90, BauNVO 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 MD DORFGEBIETE, s. textliche Festsetzung Ziff. 1, 3

 MDe DORFGEBIETE, EINGESCHRÄNKT, s. textliche Festsetzung Ziff. 1, 2, 3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,5 GRUNDFLÄCHENZAHL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE



NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG, offene Bauweise

----- BAUGRENZE, ggf. zugl. Straßenbegrenzungslinie

----- BAULINIE

VERKEHRSFLÄCHEN

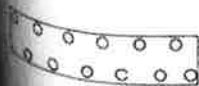
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

 GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 4

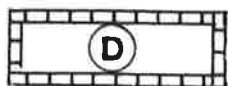


UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, s. textliche Festsetzung Ziff. 5

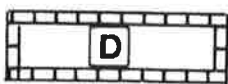


ZU ERHALTENDE STRÄUCHER, s. textliche Festsetzung Ziff. 6

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ



UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN



EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN,
Begünstigte: Anlieger, Ver- und Entsorgungsträger

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES "ALTE KRUGSTRASSE" ZUGLEICH GRENZE DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Höhenlage der baulichen Anlagen:
Die Oberfläche des fertigen Erdgeschoßfußbodens 'OFFEG' darf bei ebenem Gelände nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen (Normalhöhe).
Bezugspunkt ist die Höhenlage des in der Straßenbegrenzungslinie liegenden Punktes, von dem aus ein rechter Winkel zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite führt.
Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern. Eine von der vorstehenden Festsetzung abweichende Höhenlage kann zugelassen werden, wenn der Grundwasserstand oder die Höhenlage der Entwässerungsanlagen dies erfordern.

2. Das Dorfgebiet MD gem. § 5 BauNVO ist gem. § 1 (4) BauNVO gegliedert.
Im eingeschränkten Dorfgebiet MDe sind nicht zulässig:
Sonstige Gewerbebetriebe und Tankstellen.
Nur ausnahmsweise sind zulässig:
Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.
3. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme sind gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB je angefangene 100 m² neu versiegelter Fläche 1 großkroniger Laubbaum der unter Ziff. 4b der textl. Festsetzung genannten Arten oder 1 einheimischer, hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen, gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle des Abganges zu ersetzen.
Ausgenommen hiervon ist das Grundstück "Alte Krugstraße 4" (Flurstück 107).
4. Innerhalb der Flächen mit der Festsetzung "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gilt gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB folgendes:
 - a) Je 3 m² Bepflanzungsfläche ist mind. ein strauchartiges Gehölz der Arten Feldahorn, Hainbuche, Schlehe, Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Hundsröse, Liguster, Schwarzer Holunder zu pflanzen.
Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stck. je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
 - b) Je 30 m² Bepflanzungsfläche ist mind. ein baumartiges Gehölz der Arten Eberesche, Birke, Vogelkirsche, Linde, Esche, Bergahorn, Feldahorn, Eiche, Hainbuche oder alternativ 2 heimische, hochstämmige Obstbäume zu pflanzen.
 - c) Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
5. Gem. § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen.
Der vorhandene, natürliche Bewuchs ist ständig zu unterhalten und im Falle des Absterbens durch gleichartigen zu ersetzen. (s. auch Pflanzkatalog textl. Festsetzung Ziff. 4)
6. Die im Plan festgesetzten zu erhaltenden Sträucher sind gem. § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB zu unterhalten und im Falle des Abganges durch gleichartige Sträucher zu ersetzen.

HINWEIS:

Zuwiderhandlungen gegen die Pflanzbindungen gem. § 9 (1) Nr. 25 b gem. textlicher Festsetzungen Ziffer 3 - 6 können gem. § 213 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

Aufgrund des § 56 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13. Juli 1995 geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 252)

§ 1 - GELTUNGSBEREICH

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Diese ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "ALTE KRUGSTRASSE".

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Diese ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT regelt

- die Gestaltung der Dächer
- die Gestaltung der Außenwände
- die Gestaltung der Einfriedungen.

§ 2 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHFORMEN

- (1) Für die Hauptgebäude sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 38° und 48° zulässig.
Die Krüppelwalmdächer dürfen an der Giebelseite höchstens um die halbe Höhe des Giebeldreiecks abgewalmt werden. Die Neigung des Krüppelwalms darf bis zu 60° betragen.
- (2) Für Nebengebäude sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer in der Neigung des Hauptgebäudedaches zulässig.
Die Krüppelwalmdächer dürfen an der Giebelseite höchstens um die halbe Höhe des Giebeldreiecks abgewalmt werden. Die Neigung des Krüppelwalms darf bis zu 60° betragen.
- (3) Von den Festsetzungen ausgenommen sind Garagen und untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO.

§ 3 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHDECKUNG

- (1) Für die Deckung der Dächer nach § 2 (1) und § 2 (2) sind nur nichtglänzende Tonziegel oder Betondachsteine zulässig.
Solaranlagen sind bis einem Viertel der dazugehörigen Dachfläche zulässig.
- (2) Die Dachdeckung nach § 3 (1) ist nur in den Farbreihen ORANGE und ROT der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:
RAL 2001 (rotorange),
3000 (feuerrot),
3016 (korallenrot)
Mischungen der genannten Farbtöne sind zulässig.
- (3) Ausnahmen von den Anforderungen an die Dachdeckung nach § 3 (1) und (2) können für Einzelanlagen und Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen, zugelassen werden.

- (4) Von den Festsetzungen ausgenommen sind Garagen und untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO.

§ 4 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER AUSSENWÄNDE

- (1) Die Außenwandflächen sind in Ziegelsichtmauerwerk oder als Fachwerk mit Ziegelsichtmauerwerkausfachungen in Normalformat (NF) oder insgesamt mit Glattputz auszuführen. Wintergärten sind zulässig. Wandbehänge aus Tonziegeln oder Schieferverkleidungen sind zulässig.
- (2) Für das Ziegelsichtmauerwerk ist nur Material in der Farbreihe ROT der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:

RAL 3000 (feuerrot),
3002 (karminrot),
3011 (braunrot),
3013 (tomatenrot),
3016 (korallenrot)

Mischungen der genannten Farbtöne sind zulässig.

Putz ist nur in den Farbreihen GELB und WEISS der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:

RAL 1013 (perlweiß) RAL 9001 (cremeweiß)
1015 (hellelfenbein) 9002 (grauweiß)

Mischungen der genannten Farbtöne sind zulässig.

- (3) Außenwandflächen der Nebenanlagen sind, sofern sie nicht in demselben Material wie die Hauptgebäude ausgeführt werden, diesen in der Farbe soweit als objektiv möglich anzupassen. Hiervon ausgenommen sind Garagen und untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO.

§ 5 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG, ART UND HÖHE VON EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen an der Straßenseite der Grundstücke sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m als lebende Hecken oder 1,00 m als senkrechtstehende Holzlattenzäune mit Hinterpflanzung einer lebenden Hecke zulässig.

Massive Sockel (Ziegelmauerwerk, Natursteinmauerwerk, Beton) sind nur in einer Höhe von max. 0,35 m über Oberkante Straße zulässig.

Pfeiler dürfen 1,20 m Höhe nicht überschreiten.

§ 6 - ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr (-in), Entwurfsverfasser (-in) oder Unternehmer (-in) vorsätzlich eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 5 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.